falschem Umrechnungskurs verwendet und die endgültige Beihilfe dementsprechend in einer Höhe festsetzt, die den Unterschied zwischen diesen beiden Preisen übersteigt.

2. Zwar ist jedem Gemeinschaftsorgan, das feststellt, daß der von ihm erlassene Rechtsakt rechtswidrig ist, das Recht zuzuerkennen, diesen Rechtsakt innerhalb angemessener Frist rückwirkend zurückzunehmen, doch kann dieses Recht durch das Erfordernis eingeschränkt werden, das berechtigte Vertrauen des Adressaten des Rechtsakts, der auf dessen Rechtmäßigkeit vertrauen durfte, zu beachten.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist an der Rücknahme eines Rechtsaktes, der so offensichtlich rechtswidrig war, daß dies den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern nicht entgehen konnte, nichts auszusetzen, die binnen weniger als drei Monaten erfolgte, nachdem ein Urteil des Gerichtshofes die Notwendigkeit der Rücknahme deutlich gemacht hatte.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-365/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

1. Gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172, S. 3025) wird eine Beihilfe für in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten gewährt, wenn der für eine bestimmte Saatenart geltende Richtpreis über dem Weltmarktpreis für diese Saatenart liegt. Die allgemeinen Grundsätze für die Gewährung dieser Beihilfe werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates vom 14. Juni 1983 (ABl. L 163, S. 44) und die Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 (ABl. L 266, S. 1) festgelegt. Die dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entsprechende Beihilfe wird von der Kommission, sooft es die Marktlage erfordert, in der Weise festgesetzt, daß sie mindestens einmal in der Woche angewandt werden kann (Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2681/83).

2. Auf der Grundlage des Artikels 33 der Verordnung Nr. 2681/83 legen diese in regelmäßigen zeitlichen Abständen erlassenen Verordnungen fest: in Anhang I den Betrag der Beihilfe in Ecu („Brutto"-Beihilfe), in Anhang II diesen in die nationalen Währungen umgerechneten, um den Berichtigungsbetrag erhöhten oder verminderten Betrag („endgültige" Beihilfe) und schließlich in Anhang III die Kassa- und Termin-Wechselkurse des Ecu in den nationalen Währungen, der die Umrechnung der endgültigen Beihilfe in die Währung des Verarbeitungs-

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

staats gestattet, wenn dieser nicht der Erzeugungsstaat ist.

3. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 735/85 vom 21. März 1985 (ABl. L 80, S. 18) legte die Kommission die ab 22. März 1985 anzuwendenden Beihilfebeträge und erwähnten Kurse des Ecu fest.

Als die Kommission bereits am nächsten Tag, das heißt am 22. März 1985, insbesondere aufgrund von Anfragen interessierter Wirtschaftsteilnehmer feststellte, daß die Tabelle der Umrechnungskurse in Anhang III dieser Verordnung falsche Zahlen enthielt, setzte sie noch am gleichen Tag mit der Verordnung (EWG) Nr. 755/85 vom 22. März 1985 (ABl. L 81, S. 36) die Beihilfebeträge und die Umrechnungskurse erneut fest; diese Verordnung übernahm die in der Verordnung Nr. 735/85 festgesetzten Beihilfebeträge und wies in Anhang III die *berichtigten* Umrechnungskurse des Ecu aus. Ferner setzte sie mit der Verordnung (EWG) Nr. 756/85, ebenfalls vom 22. März 1985 (ABl. L 81, S. 38), die Vorausfestsetzung der Beihilfe für die Bescheinigungen aus, deren Beantragung am 22. März 1985 erfolgt war.

Diese beiden Verordnungen traten am 23. März 1985 in Kraft.

2. *Das Ausgangsverfahren*

1. Am 22. März 1985 reichte die Cargill BV (im folgenden: Cargill) für 10 000 Tonnen in Frankreich geernteter und in den Niederlanden zu verarbeitender Sonnenblumenkerne einen Antrag auf Vorausfestsetzung ein. Da dieser Antrag in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Erzeugung zu verarbeitende Ölsaaten betraf, war auf ihn die Tabelle der Umrechnungskurse des Ecu in Anhang III der Verordnung Nr. 735/85 anzuwenden. Die niederländische Interventionsstelle, die Produktschap voor Margarine, Vetten en Oliën (im folgenden: Produktschap) entsprach indessen unter Berufung auf die Verordnung Nr. 756/85 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung diesem Antrag nicht.

2. Cargill erhob gegen diese Entscheidung der Produktschap Klage beim College van Beroep voor het Bedrijfsleven. Im Rahmen dieses Rechtsstreits legte das College dem Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vor, die der Gerichtshof mit dem Urteil vom 28. Februar 1989 in der Rechtssache 201/87 (Slg. 1989, 489) beantwortete. Mit diesem Urteil erklärte der Gerichtshof in Beantwortung der ersten Frage die Verordnung Nr. 756/85 der Kommission für ungültig. In Beantwortung der zweiten Vorlagefrage erkannte der Gerichtshof weiterhin für Recht, daß, solange nicht die Ungültigkeit der Verordnung Nr. 735/85 der Kommission festgestellt worden ist, die Ungültigkeit der Verordnung Nr. 756/85 der Kommission dazu führt, daß die Produktschap verpflichtet ist, der Cargill BV rückwirkend die am 22. März 1985 beantragten Vorausfestsetzungsbescheinigungen auszustellen und ihr die Beihilfe in Höhe des in der Verordnung Nr. 735/85 der Kommission festgesetzten Betrags zu zahlen.

3. Die Kommission änderte die Verordnung Nr. 735/85 rückwirkend durch die Verordnung (EWG) Nr. 1358/89 vom 18. Mai 1989 (ABl. L 135, S. 22), die in einem neuen Anhang III die berichtigten Kurse des Ecu anführt, wie sie auf die am 22. März 1985 eingereichten Anträge auf Vorausfestsetzung anzuwenden sind.

4. Cargill erhob sodann mit Klageschrift, die am 7. August 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen wurde, Klage gemäß Artikel 173 EWG-Vertrag auf Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 1358/89 (Rechtssache C-248/89).

5. Im übrigen konkretisierte Cargill in dem bei dem College anhängigen Rechtsstreit nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 28. Februar 1989 ihre Forderungen gegenüber der Produktschap. Zusätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Produktschap (Antrag a) begehrte Cargill die Zahlung

b) eines Betrages in Höhe des Unterschieds zwischen dem am 22. März 1985 geltenden Beihilfebetrag für in Frankreich geerntete und in den Niederlanden verarbeitete Sonnenblumenkerne (nach der Verordnung Nr. 735/85) und dem am 25. März 1985 (nach Maßgabe der Verordnung Nr. 1358/89) geltenden Betrag (736 000 HFL);

c) eines Schadensersatzbetrags (51 520 HFL) mit der Begründung, daß die Klägerin, wenn sie die sehr vorteilhafte Beihilfe nach der Verordnung Nr. 735/85 erhalten hätte, von der Möglichkeit des Artikels 10 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2681/83 Gebrauch gemacht hätte, die zu verarbeitende Menge Sonnenblumenkerne um höchstens 7 % der im Antrag angegebenen Mengen zu erhöhen;

d) von Verzugszinsen (267 756 HFL);

e) der Verfahrenskosten (54 010 HFL).

Cargill machte geltend, das College müsse ihren Anträgen nach Maßgabe des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache 201/87 aufgrund der Verordnung Nr. 735/85 entsprechen, ohne die neue Verordnung Nr. 1358/89 zu berücksichtigen. Sie brachte im übrigen vor, daß die letztgenannte Verordnung ohnehin ungültig sei, weil sie nicht mit Artikel 8 der Verordnung Nr. 1594/83 und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit zu vereinbaren sei.

6. Das College war demgegenüber der Auffassung, daß die Anträge von Cargill nach der Verordnung Nr. 1358/89 zu beurteilen seien, weil das neue Verhalten des Urhebers einer Verordnung grundsätzlich, das heißt unter Vorbehalt einer gerichtlichen Überprüfung dieses Verhaltens, den Vorrang vor einer früheren gerichtlichen Entscheidung verdiene. Das College räumte der Klägerin ein, daß die Änderung oder Aufhebung einer rechtsbegründenden Maßnahme — selbst wenn sie ungültig sei — auch nach Gemeinschaftsrecht bestimmten Einschränkungen unterliege, die sich aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit ergäben. Das College betonte jedoch, daß unter den Umständen des vorliegenden Falles der Grundsatz der Rechtssicherheit nur beschränkte Bedeutung zu haben scheine, weil die Richtigkeit der in der ursprünglichen Verordnung festgesetzten Umrechnungskurse mit Rücksicht auf das wiederholte Eingreifen der Kommission von Anfang an umstritten gewesen sei.

7. Um den Rechtsstreit endgültig entscheiden zu können, hat das College dem Gerichtshof bestimmte Fragen nach der Gültigkeit sowohl der Verordnung Nr. 1358/89 als auch der Verordnung Nr. 735/85 sowie nach der Behandlung bestimmter zusätzlicher Forderungen (Schadensersatz und Verzugszinsen) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diese Fragen lauten:

1) Ist die Verordnung (EWG) Nr. 1358/89 der Kommission im Lichte der in dieser Vorlageentscheidung dargelegten Erwägungen ungültig?

Bei Bejahung der Frage 1:

2) Ist die Verordnung (EWG) Nr. 735/85 der Kommission wegen Unrichtigkeit der in ihr festgelegten Kurse für die Umrechnung in die Währung des Verarbeitungsstaats, wenn dieser nicht der Erzeugungsstaat ist, ungültig, und kann sie deshalb nicht als Grundlage für die Gewährung der von der Klägerin beantragten Beihilfe dienen?

Bei Bejahung der Frage 1 und Verneinung der Frage 2:

3) a) Sind zusätzliche Forderungen im Sinne von Abschnitt 3 c und d dieser Vorlageentscheidung anhand des Artikels 178 in Verbindung mit Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag zu beurteilen, oder sind solche Forderungen ganz oder teilweise als Nebenforderungen anzusehen, über die das für die Hauptforderung zuständige nationale Gericht zu entscheiden hat?

Bei Bejahung der Fragen 1 und 2:

3) b) Welche Folgen sind im Lichte der hierzu in dieser Vorlageentscheidung dargelegten Erwägungen aus der Ungültigerklärung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1358/89 und 735/85 — falls davon die Rede ist — im Hinblick auf die Wiederherstellung des Rechts auf Gemeinschafts- beziehungsweise nationaler Ebene abzuleiten?

3. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Vorlagebeschluß ist am 4. Dezember 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes haben schriftliche Erklärungen eingereicht die Klägerin des Ausgangsverfahrens, vertreten durch Rechtsanwalt E. H. Pijnacker, Amsterdam, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater R. Fischer und P. Hetsch, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen und die Rechtssache an die Sechste Kammer zu verweisen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Zur ersten Vorlagefrage

Die *Klägerin* hält die Verordnung Nr. 1358/89 für ungültig, weil unvereinbar mit Artikel 8 der Verordnung Nr. 1594/83, und rügt ferner Ermessensmißbrauch bei ihrem Erlaß und eine Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

Sie ist der Auffassung, Artikel 8 enthalte eine abschließende Aufzählung der Fälle, in denen die Kommission befugt sei, die Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags auszuset-

zen und den Betrag der Beihilfe zu ändern, falls die Bescheinigung noch nicht ausgestellt worden sei. Das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 201/87 habe gezeigt, daß die Kommission nicht befugt gewesen sei, diese Aussetzung zu beschließen. Die Kommission habe eine Befugnis zur Abänderung der durch die Verordnung Nr. 735/85 festgesetzten Beihilfebeträge in den Fällen, in denen Bescheinigungen noch nicht ausgestellt gewesen seien, nicht aus Artikel 8 der Verordnung Nr. 1594/83 herleiten können.

Die Klägerin ist der Meinung, die Kommission könne in keinem Fall aus Artikel 8 der Verordnung Nr. 1594/83 eine Befugnis zur Änderung von Beihilfebeträgen in den Fällen ableiten, in denen Bescheinigungen bereits ausgestellt worden seien. Sie könne sich daher a fortiori nicht gemäß Artikel 8 für befugt halten, vier Jahre später durch die Verordnung Nr. 1358/89 die durch die Verordnung Nr. 735/85 festgesetzten Beihilfebeträge abzuändern.

Sie verweist insoweit darauf, daß im Anschluß an die Änderung des Artikels 8 der Verordnung Nr. 1594/83 durch die Verordnung (EWG) Nr. 935/86 des Rates vom 25. März 1986 (ABl. L 87, S. 5), auf die der Gerichtshof in seinem Urteil abgestellt habe, die Befugnis zur Änderung der Beihilfebeträge völlig in Wegfall gekommen sei. Hieraus folgt ihrer Ansicht nach, daß die Kommission aus Artikel 8 der Verordnung Nr. 1594/83, wie er zur Zeit des Erlasses der Verordnung Nr. 1358/89 gegolten habe, auf keinen Fall auch nur den Ansatz einer Befugnis zur Abänderung der mit der Verordnung Nr. 735/85 festgesetzten Beihilfebeträge ableiten könne.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß aus Artikel 8 der Verordnung Nr. 1594/83 in der geltenden Fassung abzuleiten sei, daß die Aussetzung der Vorausfestsetzung der einzige Behelf sei, der der Kommission unter bestimmten Umständen zur Verfügung stehe, wenn ihr bei den Beihilfebeträgen, so wie sie veröffentlicht worden seien, ein Fehler unterlaufen sei. Nach ihrem Dafürhalten ist die Kommission in keinem Fall berechtigt, die Beihilfebeträge abzuändern.

Das Verhalten der Kommission stellt ihrer Meinung nach nichts anderes als den Versuch dar, dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 201/87 seine praktische Wirksamkeit zu nehmen. Damit habe die Kommission ihr Ermessen mißbraucht, was zur Nichtigkeit der Verordnung Nr. 1358/89 führe.

Die Klägerin erläutert, daß der Mechanismus der Vorausfestsetzung Rechtssicherheit für die Wirtschaftsteilnehmer schaffen wolle. So erkläre sich die sehr einschränkende Aufzählung der Möglichkeiten der Kommission, durch die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Beihilfe oder die Abänderung der Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 1594/83 die so geschaffene Rechtssicherheit zu umgehen. Die Kommission müsse sich stets im Rahmen dieser eng definierten Grenzen bewegen. In diesem Zusammenhang habe der Gerichtshof in dem Urteil in der Rechtssache 201/87 die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Verarbeitungsbeihilfe durch die Verordnung Nr. 756/85 für ungültig erklärt, weil die Kommission die Grenzen ihrer Befugnisse überschritten habe.

Die Klägerin legt dar, daß dieses Urteil die Grundlage für die Feststellung geschaffen habe, daß die Kommission dem am 22. März 1985 von Cargill nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung Nr. 735/85 eingereichten Antrag auf Vorausfestsetzung

hätte stattgeben müssen. Die betreffende Beihilfe habe Cargill im Jahre 1985 ausgezahlt werden müssen. Nur weil die Kommission ihre ungültige Verordnung über die Aussetzung erlassen habe, sei die Beihilfe immer noch nicht wirksam und bedingungslos an Cargill ausgezahlt worden. Im Anschluß an das Urteil des Gerichtshofes stehe nun fest, daß Cargill seit 1985 die Zahlung dieser Beihilfebeträge beanspruchen könne.

Die Klägerin trägt vor, vor dem Hintergrund dieser Gegebenheiten stelle die Verordnung Nr. 1358/89, mit der die Kommission versuche, rückwirkend über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren die am 22. März 1985 geltenden Beihilfebeträge abzuändern — womit sie lediglich die Unternehmen treffen könne, die wegen des rechtswidrigen Verhaltens der Kommission die von ihnen seit 1985 zu beanspruchende Beihilfe immer noch nicht erhalten hätten —, eine besonders schwerwiegende Verletzung der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit dar.

Die Klägerin macht geltend, sowohl die Rechtsnatur des Vorausfestsetzungssystems wie auch Geist und Buchstabe des Artikels 8 der Verordnung Nr. 1594/83 schlössen die Möglichkeit aus, Verordnungen, die Beihilfen festsetzten, rückwirkend zu ändern. Da außergewöhnliche finanzielle Interessen auf dem Spiel stünden, forderte der Grundsatz der Rechtssicherheit, daß sich die beteiligten Unternehmen grundsätzlich blind auf die veröffentlichten Beträge verlassen können müßten.

Für die Klägerin unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kommission nicht die „angemessene Frist" eingehalten hat, die der Gerichtshof in der von ihr angeführten Rechtsprechung fordere. Sie erinnert insoweit daran, daß die Vorausfestsetzungsbescheinigungen am Tag nach dem Eingang des Antrags ausgestellt werden müßten und eine ausdrückliche Verordnungsvorschrift die Abänderung der Bescheinigungen nach ihrer Ausstellung untersage. Eine angemessene Frist im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes könne niemals länger als einen Tag betragen. Eine Änderung nach Ablauf einer längeren Frist könne normalerweise keine Wirkungen haben, weil die auf der Grundlage falscher Beihilfebeträge ausgestellten Bescheinigungen bereits ausgestellt seien.

Sie verweist darauf, daß sie in der Rechtssache 201/87 bereits dargelegt habe, wie sie im Vertrauen auf die Verordnung Nr. 735/85 feste Kauf- und Verkaufverträge geschlossen habe, die sie auf der Grundlage der mit der Verordnung Nr. 755/85 festgesetzten Beihilfebeträge niemals geschlossen hätte.

Die Klägerin schlägt daher dem Gerichtshof vor, die erste Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

„Die Verordnung (EWG) Nr. 1358/89 ist ungültig."

Die *Kommission* legt dar, daß die angefochtene Verordnung Nr. 1358/89, wie ihre Präambel klar zu erkennen gebe, erlassen worden sei, um ungerechtfertigten und diskriminierenden Auswirkungen zuvorzukommen, die nach Feststellung der Ungültigkeit der Verordnung Nr. 756/85 bei Anwendung des unveränderten Anhangs III der Verordnung Nr. 735/85 entstanden wären. Sie weist darauf hin, daß der Gerichtshof bei dieser Feststellung die Frage der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Verordnung Nr. 735/85 im Hinblick auf den Fehler in der Tabelle der Kurse des Ecu ihres Anhangs III offengelassen habe. Der Gerichtshof habe nämlich, so die Kommission, lediglich das Mittel beanstandet, das die Kommission zur

Behebung dieses Fehlers eingesetzt habe, das heißt die Aussetzungsmaßnahme. Es sei daher Sache der Kommission als Urheberin dieser Rechtshandlung gewesen, unter der Kontrolle des Gerichtshofes die Notwendigkeit einer Behebung des Fehlers zu prüfen und die hierfür tauglichen Mittel festzulegen.

Für die Kommission steht die Rechtswidrigkeit des Anhangs III der Verordnung Nr. 735/85 außer Zweifel. Die Fehler in der Tabelle der Umrechnungskurse in diesem Anhang verfälschten erheblich die den Wirtschaftsteilnehmern zu gewährenden Beihilfebeträge, wenn die Ölsaaten in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet würden als dem, in dem sie geerntet worden seien. Nach diesem fehlerhaften Anhang erhöhe sich der für aus Frankreich eingeführte und in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitete Ölsaaten zu gewährende Beihilfebetrag ungerechtfertigterweise um den Unterschied von nahezu 0,80 FF/ECU zwischen richtigem und falschem Kurs. Dieser Unterschied verschaffe nun den an dem Vorgang beteiligten Wirtschaftsteilnehmern einen kräftigen Vorteil, der keinen Zusammenhang mit dem in Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66 definierten Ziel der Beihilfe aufweise. Er sei im übrigen in zweifacher Hinsicht diskriminierend.

Die Kommission trägt vor, mit Rücksicht auf die Art des Fehlers, der in erster Linie den Kurs des Ecu in französischer Währung betroffen habe, hätten nämlich nur solche Wirtschaftsteilnehmer, die Ölsaaten in Frankreich gekauft und in einen anderen Mitgliedstaat zur Verarbeitung eingeführt hätten, aus einem Antrag auf Vorausfestsetzung zu diesem Zeitpunkt Nutzen gezogen. Hinzu komme, daß angesichts der Offensichtlichkeit des Fehlers nur einige Wirtschaftsteilnehmer sich trotzdem zur Stellung eines Antrags auf Vorausfestsetzung auf der Grundlage dieser falschen Kurse entschlossen hätten.

Die Kommission erinnert daran, daß gemäß Artikel 33 der Verordnung Nr. 2681/83 die Kassa- und Termin-Wechselkurse des Ecu für die Umrechnung in die nationalen Währungen jeweils anhand der jeden Tag von der Kommission festgelegten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Teil C, veröffentlichten Kassa-Wechselkurse des Ecu und der Termin-Wechselkurse des Ecu, die sie jeden Tag anhand der an den Börsen festgestellten Gegebenheiten errechne, ermittelt würden. Soweit es den Kassa-Wechselkurs des Ecu betreffe, zeigten die am 21. und 22. März im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Teil C, veröffentlichten Daten unzweideutig den offensichtlichen Fehler in Anhang III der Verordnung Nr. 735/85.

Die Kommission habe mit dem Erlaß der Verordnung Nr. 1358/89 lediglich der ungerechtfertigten und diskriminierenden, mit dem Ziel der Verordnung des Rats nicht zu vereinbarenden Bevorzugung der einen Vorausfestsetzungsantrag stellenden Beihilfeempfänger zuvorkommen wollen, die sich bei Anwendung der falschen Kurse des Ecu in Anhang III der Verordnung Nr. 735/85 nach Ungültigerklärung der Aussetzungsmaßnahme durch den Gerichtshof ergeben hätte. Zu diesem Zweck habe sie eine Aufhebungsmaßnahme beschlossen, mit der der Fehler behoben worden sei, der den Kursen des Ecu angehaftet und die Rechtmäßigkeit der Verordnung Nr. 735/85 beeinträchtigt habe. Diese Maßnahme habe sich auf die Berichtigung der falschen Umrechnungskurse in Anhang III der Verordnung Nr. 735/85 beschränkt, ohne die anderen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Beträge der Brutto- und der endgültigen Beihilfen, zu ändern. Die Verordnung Nr. 1358/89 entspreche nach ihrer Ansicht in vollem Umfang den vom Gemeinschaftsrecht und der Rechtsprechung des Gerichtshofes aufgestellten Voraussetzungen, die der Gemeinschaftsgesetzgeber zu beachten habe, wenn er rückwirkend einen Fehler beheben wolle, der einer von ihm erlassenen Verordnung anhafte.

Die Kommission legt dar, daß wichtigste Voraussetzung die Beachtung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sei. Das College van Beroep führe als einzigen Grundsatz den der Rechtssicherheit an, und auch nur mit dem Vorbehalt, daß diesem in der vorliegenden Sache nur beschränkte Bedeutung zukommen dürfte, da die Richtigkeit der festgesetzten Kurse wegen des wiederholten Eingreifens der Kommission von vornherein fraglich gewesen sei. Die Kommission ergänzt, daß der Fehler in der Kurstabelle so offensichtlich gewesen sei, daß Wirtschaftsteilnehmer ihn schon am ersten Tag entdeckt hätten, bevor noch die Kommission eingegriffen habe.

Im übrigen ergebe sich sowohl aus den tatsächlichen Umständen wie aus den Informationsmöglichkeiten und -mitteln, über die alle Wirtschaftsteilnehmer verfügt hätten, daß kein Interessent, insbesondere keiner derjenigen, die eine Vorausfestsetzung der Beihilfe für in Frankreich geerntete und in einem anderen Mitgliedstaat zu verarbeitende Saaten erhalten wollten, auf die Rechtmäßigkeit der Verordnung Nr. 735/85 habe vertrauen dürfen, da ihr Anhang III einen Fehler aufgewiesen habe, der bereits beim bloßen Lesen offenkundig gewesen sei. Nach ihrer Ansicht erlaubt allein schon die Offensichtlichkeit des Fehlers in der Tabelle der Kurse für alle Wirtschaftsteilnehmer die Schlußfolgerung, daß die rückwirkende Berichtigung der falschen Kurse mit Hilfe der Verordnung Nr. 1358/89 die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nicht verletze.

Ferner vertritt die Kommission die Auffassung, man könne ihr ebensowenig vorwerfen, mehr als vier Jahre mit der Aufhebung des fehlerhaften Anhangs III der Verordnung Nr. 735/85 gewartet und damit zu spät gehandelt zu haben. Sie führt in diesem Zusammenhang die folgenden Tatsachen an:

— Zum einen habe die Aussetzung der Anträge auf Vorausfestsetzung, auch wenn der Gerichtshof sie später für ungültig erklärt habe, de facto bis nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 28. Februar 1989 die Entscheidung über die Ausstellung der für die mit der Verordnung Nr. 735/85 festgesetzten Beihilfebeträge beantragten Vorausfestsetzungsbescheinigungen hinausgeschoben;

— zum anderen habe das College van Beroep voor het Bedrijfsleven, das mit einer Klage gegen die Produktschap wegen deren Weigerung, Cargill Vorausfestsetzungsbescheinigungen auszustellen, befaßt gewesen sei, zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung Nr. 1358/89 noch nicht die Schlußfolgerungen aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 28. Februar 1989 gezogen.

Die Kommission macht geltend, sie sei mit dem Erlaß der letztgenannten Verordnung in einer Situation tätig geworden, die im Hinblick auf die materielle Gewährung einer auf der Grundlage falscher Kurse des Ecu errechneten Beihilfe an Cargill noch nicht als völlig endgültig habe angesehen werden können. Sie erinnert insoweit daran, daß für jede Rechtshandlung von Organen der Gemeinschaft eine Rechtmäßigkeitsvermutung streite, solange sie nicht von diesen aufgehoben oder vom Gerichtshof für ungültig erklärt worden sei.

Die Kommission vertritt somit die Auffassung, daß die Verordnung Nr. 1358/89, die den Anhang III der Verordnung Nr. 735/85 — der die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung beeinträchtigt habe — aufgehoben und an seine Stelle die zutreffenden Kurse für die Umrechnung des Ecu in die nationalen Währungen für den 22. März 1985 gesetzt habe, mit Rücksicht auf die Umstände der vorliegenden Rechtssache in angemessener Frist erlassen worden sei. Sie ist daher der Meinung, daß sie bei der mit Hilfe der angefochtenen Verordnung erfolgten Neu-

festsetzung der richtigen Kurse für die Umrechnung des Ecu in die nationalen Währungen für den 22. März 1985 den Grundsatz der Rechtmäßigkeit beachtet habe, ohne angesichts der besonderen Umstände der vorliegenden Rechtssache den Grundsatz der Rechtssicherheit beeinträchtigt oder wegen der offensichtlichen Unregelmäßigkeiten, zu denen eine Anwendung der falschen Umrechnungskurse geführt hätte, das berechtigte Vertrauen der Wirtschaftsteilnehmer getäuscht zu haben. Nach ihrer Ansicht kann daher eine Ungültigkeit der Verordnung Nr. 1358/89 nicht festgestellt werden.

Zur zweiten Vorlagefrage

1. Die *Klägerin* ist der Auffassung, der Umstand, daß nach Darstellung der Kommission die Verordnung Nr. 735/85 einen Rechenfehler zu enthalten scheine, reiche nicht aus, diese Verordnung als solche ungültig zu machen. Die Gültigkeit der Verordnung Nr. 735/85 müsse im Lichte der höherrangigen Regelung geprüft werden, auf die diese besonderen Vorschriften gestützt seien.

Die Rechtsgrundlage der Verordnung Nr. 735/85 sei nämlich letztlich Artikel 27 Absatz 1 der von der Kommission angeführten Verordnung Nr. 136/66. Die Klägerin weist insoweit darauf hin, daß der „Weltmarktpreis" im Sinne des Artikels 27 der Verordnung Nr. 136/66 keine empirische Größe darstelle, sondern ein von der Kommission anhand bestimmter Daten wie etwa der in Chicago gehandelten Preise für Öl und Ölsaaten konstruierter Preis sei. Die bei dieser Gelegenheit von der Kommission angewandten Methoden seien weitgehend undurchsichtig und unüberprüfbar und übrigens auch nicht in Rechtsvorschriften genau festgelegt, so daß es nicht möglich sei, auf einer objektiven und unzweideutigen Grundlage festzustellen, was zu einem gegebenen Augenblick der „Weltmarktpreis" im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66 sei.

Die Klägerin legt dar, daß die Industrie in der Praxis feststellen müsse, daß die Kommission ganz regelmäßig die Beihilfe zu niedrig oder jedenfalls niedriger festsetze, als es bei Anwendung des Artikels 27 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66 erforderlich wäre. Das führe dazu, daß während der meisten Tage des Jahres kein Antrag auf Vorausfestsetzung eingereicht werde, weil keines der beteiligten Unternehmen in der Lage sei, unter Berücksichtigung der an diesen Tagen anzuwendenden Beihilfebeträge eine Verarbeitung der Erzeugnisse unter rentablen Voraussetzungen durchzuführen.

Angesichts der Entwicklung, die der Markt im März 1985 genommen habe, sei sie der Auffassung, daß die in der Verordnung Nr. 735/85 festgesetzten Beihilfebeträge den Zielsetzungen der Verordnung Nr. 136/66 wesentlich näher gekommen seien als die Beihilfebeträge der Verordnung Nr. 755/85. Diese Beträge seien so niedrig angesetzt gewesen, daß eine Verarbeitung der Erzeugnisse unter rentablen Bedingungen nicht möglich gewesen sei.

Die Klägerin ist im übrigen der Meinung, die Rechtsprechung gestatte es einer mit der Anwendung einer Gemeinschaftsregelung betrauten nationalen Stelle nicht, sich gegenüber einem betroffenen Rechtsuchenden der Pflicht zur Auslegung einer Gemeinschaftsvorschrift unter dem Vorwand ihrer Ungültigkeit zu entziehen, falls nicht diese Vorschrift vom Gemeinschaftsgesetzgeber ordnungsgemäß aufgehoben oder vom Gerichtshof für ungültig erklärt worden sei.

Die Klägerin ist mit anderen Worten der Auffassung, daß sich für das innerstaatliche

Gericht nichts geändert hätte, selbst wenn die Verordnung Nr. 735/85 rechtswidrig gewesen wäre, falls nicht diese Verordnung in der Zwischenzeit ordnungsgemäß aufgehoben worden sei. Die Beantwortung der ersten Frage habe gezeigt, daß dies nicht der Fall sei.

Die Klägerin schlägt daher dem Gerichtshof vor, wie folgt auf die zweite Frage zu antworten:

„Bei der Würdigung der Anträge der Klägerin hat das vorlegende Gericht davon auszugehen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 735/85 gültig ist."

2. Die *Kommission* erinnert daran, daß die Verordnung Nr. 735/85 wegen eines Fehlers in der Tabelle der Umrechnungskurse ihres Anhangs III teilweise ungültig, weil unvereinbar mit Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66 des Rates, sei und darüber hinaus bestimmte Wirtschaftsteilnehmer in ungerechtfertigter und diskriminierender Weise begünstige.

Bei der Beantwortung dieser zweiten Frage sei daher der Gerichtshof gehalten, wegen der Fehler in Anhang III die teilweise Ungültigkeit der Verordnung Nr. 735/85 auszusprechen. Ein Urteil in diesem Sinne würde die Kommission verpflichten, gemäß Artikel 176 EWG-Vertrag die sich aus dem Urteil ergebenden Maßnahmen zu ergreifen. Bei Erlaß dieser Maßnahmen müsse die Kommission natürlich die Antwort des Gerichtshofes auf die erste Frage berücksichtigen.

Zur dritten Vorlagefrage

Teil a

1. Nach Meinung der *Klägerin* will das vorlegende Gericht im wesentlichen wissen, ob es durch Gemeinschaftsrecht daran gehindert werde, den Anträgen von Cargill im Ausgangsverfahren stattzugeben, mit denen die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen den nach Maßgabe der Verordnung Nr. 735/85 festgesetzten Beihilfebeträgen und den gleichen, nach der Verordnung Nr. 755/85 errechneten Beihilfebeträgen für die 700 Tonnen Ölsaaten, die Cargill unter Verwendung der ihr zu Unrecht verweigerten Bescheinigungen hätte verarbeiten können, das heißt für die 700 Tonnen, die die Menge (10 000 Tonnen) überstiegen, für die Bescheinigungen beantragt worden seien, sowie ferner die Zahlung von Zinsen auf die Hauptsumme begehrt würden.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, die Ungültigkeit der Verordnung Nr. 756/85 bedeute, daß Cargill in die Lage versetzt werden müsse, in der sie sich befunden hätte, wenn ihr am 22. März 1985 Bescheinigungen auf der Grundlage der in der Verordnung Nr. 735/85 festgesetzten Beihilfebeträge erteilt worden wären.

Wenn Cargill die von ihr am 22. März 1985 beantragten Bescheinigungen erhalten hätte, hätte sie gegebenenfalls unter voller Ausnutzung dieser Bescheinigungen bei der Identifikation der am 22. März 1985 gekauften Saaten 787 510 HFL mehr erhalten. Die aus diesem Betrag verlangten Zinsen hätten keine andere Funktion als sicherzustellen, daß am Tag der Zahlung der Cargill letztlich zuerkannte Betrag dem Barwert des 1985 zu Unrecht verweigerten Betrages von 787 510 HFL am Tag der Zahlung gleichkomme.

Die Klägerin schlägt dem Gerichtshof vor, die dritte Vorlagefrage, Teil a, wie folgt zu beantworten:

„Die betreffenden zusätzlichen Forderungen gehören in die Zuständigkeit des innerstaatlichen Gerichts, das über die Hauptforderung zu befinden hat."

2. Die *Kommission* legt dar, daß, wenn der Gerichtshof die Verordnung Nr. 1358/89 für ungültig erkläre, hingegen die volle Gültigkeit der Verordnung Nr. 735/85 feststelle, die Produktschap, wie der Gerichtshof in Nr. 2 des Tenors des Urteils in der Rechtssache 201/87 für Recht erkannt habe, verpflichtet sei, „der Cargill BV rückwirkend die am 22. März 1985 beantragten Vorausfestsetzungsbescheinigungen auszustellen und ihr die Beihilfe in Höhe des in der Verordnung Nr. 735/85 der Kommission festgesetzten Betrags zu zahlen".

Die Kommission folgert hieraus, daß die Produktschap verpflichtet bleibe, die Verordnung Nr. 735/85 auf die von Cargill am 22. März 1985 eingereichten Anträge auf Vorausfestsetzungsbescheinigungen anzuwenden und entweder die auf der Grundlage des Anhangs III errechnete Beihilfe für die nach Maßgabe dieser Bescheinigungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Erzeugung verarbeiteten Sonnenblumenkerne zu gewähren oder den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Beihilfe und dem niedrigeren, für diese Menge tatsächlich bereits erhaltenen Beihilfebetrag zu zahlen.

Nach ihrer Ansicht handelt es sich mithin nicht eigentlich um Schadensersatz, sondern um eine — wenn auch verspätete — Anwendung der Verordnung Nr. 735/85, die folglich ganz in die Zuständigkeit des innerstaatlichen Gerichts falle. Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik sei es nämlich Sache der innerstaatlichen Behörden, diese Beihilfen an die Berechtigten für Rechnung der Gemeinschaft und nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auszuzahlen.

Diese Lösung, die dem innerstaatlichen Gericht die Entscheidung sowohl über die Zahlung der Beihilfe als auch über die Verzugszinsen zuweise, verdiene auch unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie den Vorzug, worauf das College van Beroep zutreffend hingewiesen habe. Der in Abschnitt 3 c der Vorlageentscheidung angeführte Antrag hingegen ziele nicht auf die zusätzliche Zahlung von Zinsen, sondern voll und ganz auf eine Entschädigung ab, weil er nicht auf die Zahlung der Beihilfe für die nach Maßgabe der betreffenden Bescheinigungen bereits verarbeiteten Sonnenblumenkerne, sondern auf die Zahlung des zusätzlichen Betrages gerichtet sei, den Cargill erhalten hätte, wenn sie am 22. März 1985 dank der Ausstellung einer Bescheinigung das Recht auf eine Beihilfe mit einem höheren Betrag erworben hätte und aufgrund des Umstands, daß diese Beihilfe besonders vorteilhaft gewesen sei, eine um 7 % gegenüber der in der Bescheinigung angegebenen erhöhte Menge verarbeitet hätte. Genauer betrachtet scheine diese Entschädigung sich nicht auf eingetretene Schäden (damnum emergens), sondern auf entgangenen Gewinn (lucrum cessans) zu beziehen.

Nach Auffassung der Kommission kann über diese Forderung auf Schadensersatz nicht vom innerstaatlichen Gericht, sondern nur vom Gerichtshof im Rahmen einer auf die Artikel 178 und 215 EWG-Vertrag gestützten Klage entschieden werden. Die den innerstaatlichen Stellen sowohl des administrativen als auch des gerichtlichen Bereichs im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anvertrauten Aufgaben beträfen nämlich lediglich die ordnungsgemäße Anwendung der von dieser Politik vorgesehenen Maßnahmen. Zu dieser Aufgabe gehöre daher

auch die Berichtigung einer fehlerhaften Anwendung dieser Maßnahmen, zum Beispiel die nachträgliche Auszahlung einer geschuldeten, aber nicht gezahlten Beihilfe oder die Erstattung zu Unrecht erhobener Abschöpfungen. Die Wiedergutmachung eines durch eine rechtswidrige Handlung der Gemeinschaft verursachten Schadens indessen falle völlig aus der Zuständigkeit der innerstaatlichen Stellen heraus. Eine Klage auf Ersatz dieses Schadens könne gemäß Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag nur gegen die Gemeinschaft selbst gerichtet werden und falle gemäß Artikel 178 EWG-Vertrag in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Die Kommission ist schließlich der Meinung, daß über die mit dieser Forderung auf Schadensersatz verbundene zusätzliche Forderung auf Verzugszinsen unter dem gleichen Gesichtspunkt wie bei der Forderung auf Schadensersatz selbst nur vom Gerichtshof im Rahmen der Artikel 178 und 215 EWG-Vertrag entschieden werden könne.

Teil b

1. Die *Klägerin* legt dar, daß diese Frage, wie sich aus der Vorlageentscheidung ergebe, nur für den Fall zu prüfen sei, daß sowohl die erste als auch die zweite Vorlagefrage zu bejahen seien. Da die zweite Frage zu verneinen sei, ist Cargill der Meinung, daß diese Frage mithin nicht geprüft zu werden brauche.

2. Nach Auffassung der *Kommission* muß sie, wenn der Gerichtshof auch die Verordnung Nr. 735/85 wegen der Fehler in ihrem Anhang III für (teilweise) ungültig erkläre, Maßnahmen ergreifen, um dieser (teilweisen) Ungültigkeit abzuhelfen, wie sie bereits bei der zweiten Frage bemerkt habe. Mit diesen Maßnahmen müsse die Kommission unter Berücksichtigung der Antwort auf die erste Frage die Kurse festlegen, die für die Errechnung der Beihilfebeträge für Sonnenblumenkerne maßgebend seien, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Erzeugung verarbeitet worden und am 22. März 1985 Gegenstand von Anträgen auf Vorausfestsetzungsbescheinigungen gewesen seien.

Solange die Kommission diese Maßnahmen nicht erlassen habe, könne das innerstaatliche Gericht den bei ihm anhängigen Rechtsstreit nicht endgültig entscheiden, weil bei Ungültigerklärung sowohl der Verordnung Nr. 1358/89 als auch des Anhangs III der Verordnung Nr. 735/85 die Beihilferegelung in der letztgenannten Verordnung nicht mehr die notwendigen Einzelheiten (d. h. die Kurstabellen) enthalte, um die Beihilfebeträge für den Fall, daß die Sonnenblumenkerne in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Erzeugung verarbeitet würden, festlegen und auszahlen zu können (vgl. Artikel 33 der erwähnten Verordnung Nr. 2681/83).

Stellungnahme der Kommission zu den Vorlagefragen insgesamt

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist die Kommission der Auffassung, daß die erste Vorlagefrage zu verneinen sei und infolgedessen die übrigen Fragen keiner Antwort bedürften. Für den Fall, daß der Gerichtshof ihr in diesem Punkt nicht folge, schlägt die Kommission vor, die anderen Fragen wie folgt zu beantworten.

Bejahe der Gerichtshof die erste Frage und erkläre er die Verordnung Nr. 1358/89 für ungültig, so müsse die zweite Frage bejaht und Anhang III der Verordnung Nr. 735/85 für ungültig erklärt werden.

Bejahe der Gerichtshof sowohl die erste als auch die zweite Frage und erkläre er die Verordnung Nr. 1358/89 und die Verordnung Nr. 735/85 für ganz oder teilweise ungültig, so müsse die Frage 3 b dahin beantwortet werden, daß die Kommission gemäß Artikel 176 EWG-Vertrag verpflichtet sei, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen. Bejahe der Gerichtshof hingegen die erste und verneine er die zweite Frage, so müsse die Antwort auf Frage 3 a lauten, daß das innerstaatliche Gericht zuständig sei, die betreffende innerstaatliche Stelle zu verurteilen, Cargill rückwirkend die am 22. März 1985 beantragten Vorausfestsetzungsbescheinigungen zu erteilen sowie den entsprechenden Beihilfebetrag zuzüglich etwa auf diesen Betrag geschuldeter Verzugszinsen zu zahlen. Das innerstaatliche Gericht sei hingegen nicht zuständig, über Klagen auf Ersatz des Schadens, für den die Kommission möglicherweise wegen der völligen oder teilweisen Ungültigkeit der Verordnungen Nrn. 756/85 und 1358/89 verantwortlich sei, sowie über Klagen auf Zahlung entsprechender Verzugszinsen zu entscheiden.

M. Díez de Velasco
Berichterstatter